



Vereinfachte Flurbereinigung Hattorf am Harz (2549)

Landkreis Göttingen

Az.: 4.2.2 – 611 – 2549 – 08.5 – 1/23

Göttingen, 12.07.2023

7.) **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Beteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), zum **15. August 2023** in den **Besitz** der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen – die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden – maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 S. 3 und 4 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen sind jedem Teilnehmer in vollem Wortlaut mit dem Informationsschreiben vom 12.07.2023 übersandt worden und liegen außerdem zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Zimmer E01, Herr Peters (bitte Termin vereinbaren unter 05584 20926) ab sofort einen Monat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hattorf am Harz, Herrn Martin Ohne, Bachstraße 10, 37197 Hattorf am Harz (Tel. 05584/2259 oder 0170/9251837).

Die Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung kann auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingesehen werden: <http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte: Flurbereinigung → Dienstgebäude Göttingen: Flurbereinigung und Landmanagement → Hattorf am Harz (LK Göttingen).

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst mit dem in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt über (§ 61 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Zur Erteilung von Auskünften über die Abfindungsgrundstücke und deren Lage stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, an den folgenden Tagen zur Verfügung:

am Mittwoch, den 26. Juli 2023 und am Donnerstag, den 27. Juli 2023
jeweils in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Angerstr. 19, 37197 Hattorf am Harz.

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2025 stattfinden.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind in der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz gegeben. Die Grenzen der neuen Feldeinteilung sind zum

Zeitpunkt der Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest. Die vorläufige Besitzeinweisung ist geboten, damit die Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre neuen Flurstücke bewirtschaften können.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten erst später vorgelegt werden. Die tatsächliche Ausführung des Planes wäre daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das aber würde dem Sinn des Flurbereinigungs-gesetzes, nämlich den Beteiligten so schnell wie möglich die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens zu ver-schaffen, widersprechen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung war nach § 80 Abs. 2 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auszuschließen.

Es liegt im öffentlichen Interesse und aus den vorgenannten Gründen ganz besonders im Interesse der Betei-ligten, dass die durch die Flurbereinigung erzielte Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahrensgebiet den Beteiligten sofort zugutekommt und keine Zweifel über den Eintritt bzw. die Wirksamkeit der mit dieser Besitz-einweisung verbundenen Rechtsänderungen bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.


Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Besitzeinweisung kann – wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die An-ordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-bs.nie-dersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regio-nale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen erhältlich.


(Pamin)



Amt für regionale
Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen